


Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

 Herausgeber und Druck
 Stadt Memmingen
 Marktplatz 1
 87700 Memmingen

Nr. 25
Memmingen, 23. November 2001
43. Jahrgang

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|--|---------------------|
| 21.11.2001 | Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen | 181 |
| 21.11.2001 | Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS) | 182 |
| 21.11.2001 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Memmingen | 188 |
| 21.11.2001 | Vierte Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung | 189 |
| 18.10.2001 | Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD) | 193 |
| 21.11.2001 | Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die beabsichtigte Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges "Mittelesch" in der Gemarkung Amendingen | 194 |

Der Stadtrat hat am 15. November 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen

Vom 21. November 2001

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

1. Der Satzungsüberschrift wird der Klammerzusatz „(Feuerwehrsatzung – FwS)“ angefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Haftungsbeschränkung

Die Haftung für Schadensfälle bei freiwilligen Leistungen (§ 2) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 21. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 15. November 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen
(Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS)

Vom 21. November 2001

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - BayFwG - (BayRS 215-3-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) ¹Die Stadt Memmingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen für ihre Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.
- ²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) ¹Die Stadt Memmingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.
- ²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen; die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung - FwAGS) vom 19. Dezember 1995 (SVBI S. 185) außer Kraft.

Memmingen, 21. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 1190
SVBI 2001 S. 182

Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen
(Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS)

Vom 21. November 2001

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

| | | |
|-------|--|---------|
| 1.1 | Löschfahrzeuge | |
| 1.1.1 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 2,00 € |
| 1.1.2 | Löschgruppenfahrzeug LF8/6 | 3,50 € |
| 1.1.3 | Löschgruppenfahrzeug LF16/12 | 3,50 € |
| 1.1.4 | Tanklöschfahrzeug TLF16/25 | 3,50 € |
| 1.1.5 | Tanklöschfahrzeug TLF24/48 | 4,50 € |
| 1.2 | eine Drehleiter DLK23/12 | 8,00 € |
| 1.3 | einen Rüstwagen RW2 | 5,00 € |
| 1.4 | einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug, Versorgungs-Lkw) | 2,00 € |
| 1.5 | ein Kleinalarmfahrzeug | 2,00 € |
| 1.6 | einen Transporter (Kombi), z.B. Mehrzweckfahrzeug MZF | 2,00 € |
| 1.7 | einen Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) | 3,50 € |
| 1.8 | einen fahrbaren Ölabscheider (Ölsanimat) | 2,50 € |
| 1.9 | einen Anhänger (Pkw-Anhänger) | 0,50 €. |

2. Ausrückestundenkosten

¹Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

²Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

³Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für

| | | |
|-------|--|----------|
| 2.1 | <u>Löschfahrzeuge</u> | |
| 2.1.1 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 29,50 € |
| 2.1.2 | Löschgruppenfahrzeug LF8/6 | 60,00 € |
| 2.1.3 | Löschgruppenfahrzeug LF16/12 | 63,00 € |
| 2.1.4 | Tanklöschfahrzeug TLF16/25 | 60,00 € |
| 2.1.5 | Tanklöschfahrzeug TLF24/48 | 67,00 € |
| 2.2 | eine Drehleiter DLK23/12 | 151,50 € |
| 2.3 | einen Rüstwagen RW2 | 76,50 € |
| 2.4 | einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug, Versorgungs-Lkw) | 14,00 € |
| 2.5 | ein Kleinalarmfahrzeug | 24,00 € |
| 2.6 | einen Transporter (Kombi), z.B. Mehrzweckfahrzeug MZF | 13,50 € |
| 2.7 | einen Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) | 125,00 € |
| 2.8 | einen fahrbaren Ölabscheider (Ölsanimat) | 29,00 € |
| 2.9 | einen Anhänger (Pkw-Anhänger) | 9,50 €. |

3. Arbeitsstundenkosten

¹Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

²In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

⁴Als Arbeitsstunden werden berechnet je Stück für

| | | |
|------|-----------------------|---------|
| 3.1 | Armaturen | 3,00 € |
| 3.2 | C-/B-Schlauch | 3,50 € |
| 3.3 | Fasspumpe | 30,00 € |
| 3.4 | Feuerlöscher | 8,50 € |
| 3.5 | Greifzug | 9,00 € |
| 3.6 | Handscheinwerfer | 1,00 € |
| 3.7 | Hebe-/Dichtkissen | 12,50 € |
| 3.8 | Hebesatz | 15,00 € |
| 3.9 | Imkerschutzausrüstung | 19,50 € |
| 3.10 | Lüfter/Absauggerät | 13,00 € |
| 3.11 | Motorsäge | 13,00 € |

| | | |
|------|------------------------|----------|
| 3.12 | Rollgliss | 13,00 € |
| 3.13 | Säure-/Laugenpumpe | 56,50 € |
| 3.14 | Säureschutz, leicht | 35,50 € |
| 3.15 | Säureschutz, schwer | 61,50 € |
| 3.16 | Scheinwerfer | 6,00 € |
| 3.17 | Scheinwerferstativ | 1,00 € |
| 3.18 | Steckleiterteil | 2,00 € |
| 3.19 | Stromaggregat | 22,00 € |
| 3.20 | Tauchpumpe | 13,00 € |
| 3.21 | Tragkraftspritze TS8/8 | 13,50 € |
| 3.22 | Türöffnungsausrüstung | 20,00 € |
| 3.23 | Überstülpfass | 12,50 € |
| 3.24 | Wassersauger | 25,00 €. |

4. Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. ²Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

| | | |
|-------|--|----------|
| 4.1.1 | Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes | 23,00 € |
| 4.1.2 | Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes | 29,00 € |
| 4.1.3 | Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes | 40,50 € |
| 4.1.4 | sonstige Bedienstete (Angestellte, Arbeiter, Beamte des einfachen feuerwehrtechnischen Dienstes) | 20,50 €. |

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 18,00 €.

4.3 Sicherheitswachen

¹Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst berechnet für

| | | |
|-------|--|---------|
| 4.3.1 | einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der den Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrnimmt | 13,00 € |
|-------|--|---------|

- | | | |
|-------|---|----------|
| 4.3.2 | einen sonstigen Bediensteten, der den Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrnimmt | 13,00 € |
| 4.3.3 | einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden | 13,00 €. |

²Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

*** Fortsetzung Seite 188 ***

Der Stadtrat hat am 15. November 2001 nachfolgende Zweite Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge
in der Stadt Memmingen

Vom 21. November 2001

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBI S. 1098, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz 24. April 2001 (GVBI S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

Artikel 1

Verordnungsänderungen

§ 2 Absatz 2 der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Memmingen vom 20. Dezember 1985 (SVBI S. 64), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1998 (SVBI S. 104) erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt innerhalb der bebauten Ortsteile nicht für die Werbung politischer Parteien zugelassener Wählergruppen und Antragsteller auf den von den Parteien, Wählergruppen und Antragstellern dazu bestimmten Werbeträgern

- a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Bezirkstagswahlen und Volksentscheiden vom 42. Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach;
- b) bei Volksbegehren vom 14. Tag vor Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsdauer;
- c) bei Stadtratswahlen, Oberbürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden vom 28. Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 21. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 15. November 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Vierte Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Vom 21. November 2001

Aufgrund von Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 537) und § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1950) erlässt die Stadt Memmingen mit Zustimmung der Regierung von Schwaben nach § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG vom 10. Oktober Gz. 225-4324/5 folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20. Januar 1986 (SVBI S. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juli 1998 (SVBI S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird in dem Klammerzusatz „(Sondernutzungsgebührensatzung)“ die Abkürzung „- SNGS -“ angefügt.
2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Worte „28. Tag vor allgemeinen Wahlen“ durch die Worte „42. Tag vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Worte „28. Tag“ durch die Worte „42. Tag“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 Buchstabe c werden nach den Worten „28. Tag“ die Worte „vor Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen sowie“ eingefügt.
 - d) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Treppen, Lichtschächte, Abstellstangen, Fahrradständer, parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „auf das Doppelte“ durch die Worte „um 25 vom Hundert“ und die Worte „auf das Dreifache“ durch die Worte „um 50 vom Hundert“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „5 bis 1000 Deutsche Mark“ durch die Worte „Gebühr 3 bis 500 Euro“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung
„²Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.“
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die errechnete Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.“
4. Das Gebührenverzeichnis zu § 13 Absatz 1, das der Sondernutzungsgebührensatzung als Anlage beigefügt ist, erhält folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis
Anlage zu § 13 Absatz 1 der Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Memmingen

| Tarif-Nr. | Art der Sondernutzung | Maßeinheit | Zeiteinheit | Gebühren Euro |
|-----------|---------------------------------|---|-------------|---------------------------------|
| 1 | Laderampen | m ² in Anspruch genommener Straßenfläche | Jahr | 2,00 - 8,00 |
| 2 | Vordächer | m ² in Anspruch genommener Straßenfläche | Jahr | 2,00 - 8,00 |
| 3 | Tische und Stühle zur Bewirtung | m ² in Anspruch genommener Straßenfläche | Jahr | 8,00 - 16,00 |
| 4 4.1 | Warenkörbe | m ² in Anspruch genommener Straßenfläche | Tag | 2,00 - 5,00 mindestens 3,00 |
| 4.2 | | m ² in Anspruch genommener Straßenfläche | Jahr | 30,00 - 60,00 |
| 5 5.1 | Kioske, Verkaufsstände | m ² in Anspruch genommener Straßenfläche | Tag | 3,00 - 10,00 mindestens 5,00 |

| | | | | |
|------|---|--|-------|---------------------------------|
| 5.2 | | m ² in Anspruch genom- mener Straßenfläche | Jahr | 45,00 - 60,00 |
| 6 | Markisen | lfd. m Frontlänge | Jahr | 1,00 - 4,00 |
| 7 | Nasenschilder, Fahnen u.ä. | 0,5 m ² Ansichtsfläche | Jahr | 8,00 - 16,00 |
| 8 | Automaten | 0,5 m ² Ansichtsfläche | Jahr | 12,00 - 16,00 |
| 9 | Reklamesäulen, Stadtführer | 0,5 m ² Ansichtsfläche | Jahr | 3,00 - 10,00 |
| 10 | Hinweisschilder | 0,5 m ² Ansichtsfläche | Jahr | 3,00 - 10,00 |
| 11 | Schaukästen | 0,5 m ² Ansichtsfläche | Jahr | 3,00 - 10,00 |
| 12 | Kommerzielle Werbung mittels Werberundfah- ren, Werbebumzügen, Handzettelverteiler, Schilderträgern u.ä. | pro Aktion | Tag | 5,00 - 40,00 |
| 13 | Standkonzerte, die wirt- schaftlichen Zwecken dienen | pro Aktion | Tag | 5,00 - 30,00 |
| 14 | Informationsstände | lfd. m Länge | Tag | 1,50 - 3,00 mindestens 3,00 |
| 15 | Christbaumverkauf | m ² Anspruch genom- mener Straßenfläche | Woche | 0,20 - 0,50 mindestens 5,00 |
| 16 | Einrichtung von Baustel- len, Baubuden, Baubara- cken, Bauzäunen, Ar- beitswagen, Baumaschi- nen, Baugeräten und dgl., Aufstellen von Bau- gerüsten, Baustofflage- rungen u.a. | pro m ² in Anspruch ge- nommener Straßenfläche | Woche | 0,15 - 0,60 mindestens 5,00 |
| 17 | Container | | | |
| 17.1 | bis 5 m ³ | Stück | Woche | 1,50 - 3,00 mindestens 3,00 |
| 17.2 | über 5 m ³ bis 7 m ³ | Stück | Woche | 2,00 - 4,00 mindestens 3,00 |
| 17.3 | über 7 m ³ bis 10 m ³ | Stück | Woche | 3,00 - 5,00 |
| 18 | Lagerung von Gegens- tänden aller Art | pro m ² in Anspruch ge- nommener Straßenfläche | Tag | 0,60 - 1,20 mindestens 5,00“ |

5. In § 19 Absatz 2 werden die Worte „10 Deutsche Mark“ durch die Worte „5 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Sondernutzungsgebührensatzung ist in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt Artikel 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 21. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 6601
SVBI 2001 S. 189

Nachfolgende Satzung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD) wird hiermit bekannt gemacht:

Aufgrund von §§ 5, 13 und 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 18. Oktober 2001 folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen:

§ 1

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Entschädigung beträgt je Verrichtung für Auslagen 60 €, für Verdienstausfall 70 €.
2. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag wird die Entschädigung nur einmal bezahlt.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 2

„Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 409,03 €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ulm, den 18. Oktober 2001
Dr. Wolfgang Schürle
Verbandsvorsitzender

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die beabsichtigte Einziehung
einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges "Mittelesch"
in der Gemarkung Amendingen

Vom 21. November 2001

Die Stadt Memmingen beabsichtigt eine Teilstrecke des in der Gemarkung Amendingen gelegenen öffentlichen Feld- und Waldweges "Mittelesch" (Flur-Nr. 235) beginnend vom Wendehammer in der Dr.-Lauter-Straße (Flur-Nr. 235) auf einer Länge von 0,422 km in Richtung Norden bis zur Fraunhoferstraße (Flur-Nr. 263) einzuziehen, da er in der Natur nicht mehr besteht und somit jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Memmingen, 21. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 194